

Informationsvorlage

2019-2024/Info-179

Status: öffentlich

FB FB Bau
SB Frau Klamt

Erstellungsdatum: 20.01.2022
Aktenzeichen

Betreff:

Schornstein Gladau - teilweiser Rückbau aus Gründen der Verkehrssicherung

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium

Sachverhalt:

Auf den Grundstück 149/9, der Flur 4 der Gemarkung Gladau befindet sich der Schornstein der Alten Brennerei. Das Brennereigebäude befindet sich auf dem nebenliegenden Flurstück in Privatbesitz. Der frühere technische Zusammenhang zwischen Brennerei und Schornstein ist nicht mehr gegeben. Ein Beseitigungsanspruch gegenüber dem Eigentümer der Brennerei ist verjährt. Der Schornstein hat keine technische Funktion. Auf dem Schornstein befindet sich ein Storchennest, welches jährlich belegt ist. Denkmalschutz für den Schornstein besteht nicht.

Auf Grund der offensichtlich schlechten Bausubstanz des Schornsteines wurde ein Gutachten zur Statik des Schornsteines in Auftrag gegeben.

Der Schornstein weist augenscheinlich eine signifikante Neigung des Kopfes in westliche Richtung auf.

1. Die Gesamtaußermittigkeit am Kopfbeträgt 10-15 cm.
2. Das Mauerwerksgefüge, bestehend aus Ziegelmauerwerk und Fugenmörtel, ist im Bereich des Schornsteinkopfes bis zum 4. Stahlband (ca. 5,5 m vom Schornsteinkopf) signifikant geschädigt
3. Die Schädigungen betreffen ebenfalls die Fugen des Mauerwerks am Sockel des Schornsteins

Fazit des Gutachtens:

Der Industrieschornstein hat die planerische und wirtschaftliche Nutzungsdauer überschritten. Eine Gefährdung durch vom Schornstein herabfallende Gegenstände ist als wahrscheinlich zu bewerten. Es wird der **unverzügliche teilweise Rückbau** des Schornsteins empfohlen.

Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht muss Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Da noch keine Entscheidung zum Totalabriss getroffen worden ist und die Finanzierungsbestätigung eines möglichen Wiederaufbaues ebenfalls noch nicht entschieden worden ist, besteht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für die Verwaltung keine Handlungsspielraum mehr.

Der teilweise Rückbau im Bereich des Schornsteinkopfes (ca. 5,5m vom Schornsteinkopf) ist unumgänglich.

Nach Rückbau des signifikant beschädigten oberen Bereiches des Schornsteines ist eine Vorspannung zur temporären Sicherung des restlichen Schornsteines anzubringen. Die Öffnung wird mittels einer Platte geschlossen.

In Absprache mit dem Landkreis Jerichower Land, Bereich Naturschutz und mit Unterstützung des Storchenhofes Loburg soll das Storchennest wieder auf den Schornstein aufgesetzt werden.

Anlagen:

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister